



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- (DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MD DORFGEBIET
 - M MISCHEBIET
 - MK KERNGEBIET
 - GE GWERBEGEBIET
 - G1 INDUSTRIEGEBIET
 - S0 SONDERGEBIET
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDE-DARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.
 - SCHULE
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- (VERWENDETE PLANZEICHEN)
- Z ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE (DEZIMALZAHLE)
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (DEZIMALZAHLE)
 - BMZ BAUMASSENZAHLE (DEZIMALZAHLE)
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - 1 SÖNDRER BAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE BEFOLGEN SICH NACH § 19 BBAUO
 - 2 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - 3 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - 4 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - 5 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - 6 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 - 7 BAULINIE
 - 8 BAUGRENZE
 - 9 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - 10 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 25a BBAUO
 - 11 DIE IM BEREICH DER FESTGEGEBENEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN/PAUFORDNUNG DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1978 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGEBÜCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 25b BBAUO ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.
 - 12 ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄSS § 9 (1) Nr. 25b BBAUO
 - 13 DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
 - 14 GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
 - 15 SICHTBEREICH: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEZIEHENDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ± 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 348I PLAN DER SATZUNG

- (M. = 1 : 1 000)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
 - VERKEHRSGRUNDFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NRT BBAUO
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - BEGRENZUNGSLEINIE DER VERKEHRSPFLÄCHEN
 - ST/OST STÄLLENPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTÄLLENPLÄTZE
 - MIT GEM.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ARKADEN
 - AUSKRAGUNGEN
 - VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
 - TRAFU
 - FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTÜPFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
 - PUMPKWERK
 - FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.
 - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNFÄHRE)
 - DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (MISCHVERFAHREN)
 - DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)
 - ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG (ZU- u. ABFAHRTSVERBOT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 348I PLAN DER SATZUNG

(M. = 1 : 1 000)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBEAULICH BEDINGTEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 24. 5. 1978 SIE IST HINSDICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWAURDEI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLD) OLDENBURG, DEN 2. 3. 1979

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT AM 16. 1. 1978 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 20. 11. 1978 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 11. 12. 1978 — 12. 1. 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 1. 12. 1978 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 8. 10. 1979

OLDENBURG, DEN 19. 2. 1979

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBAUO DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 18. 2. 1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 19. 2. 1979

GEMEINHEDIGUNGSMERKER DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GEGESZTES VOM 18. 3. 1974 (BGBl. I. S. 7216) GEMÄSS VERGEBUNG VOM 4. 4. 1978

Bezirksregierung Wasser- u. Ems 4. 4. 1979

BEZIRKSREGIERUNG

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIE STADT OLDENBURG (OLD) RECHTSVERBINDLICH AB 18. 5. 1979 SIND AM 18. 5. 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH § 12 BBAUO ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

OLDENBURG, DEN 18. 5. 1979